

Stiftungsurkunde

Bündnerische Stiftung für Kinder- und Jugendtherapie (BSKJT)

I.

Unter dem Namen „Bündnerische Stiftung für Kinder- und Jugendtherapie“ (BSKJT) besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

II.

Die Stiftung unterstützt Neugeborene, Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen durch medizinisch-therapeutische oder ähnlich wirkende Angebote und Massnahmen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Stiftung verschiedene Geschäftsstellen im Gebiet des Kantons Graubünden führen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

III.

Der Stiftung ist das in der Jahresrechnung 2005 ausgewiesene Vermögen gewidmet. Das Stiftungskapital wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus allfälligen Zuwendungen von Dritten geäufnet.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens.

IV.

Die Organe der Stiftung sind:

- A Stiftungsrat
- B Kontrollstelle

Der Stiftungsrat kann eine Betriebskommission und eine Geschäftsleitung bezeichnen.

V.

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Dem Stiftungsrat obliegt die oberste Führung der Stiftung und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglementen einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind.

Der Stiftungsrat erlässt nach Bedarf und in jedem Fall, wenn er die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine Betriebskommission oder eine Geschäftsleitung überträgt, ein Organisationsreglement. Es kann im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden und ist der staatlichen Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen.

VI.

Der Stiftungsrat bezeichnet als Kontrollstelle zwei befähigte Revisoren, die das Rechnungswesen prüfen. Sie teilen dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

Die Revisoren müssen unabhängig sein, dürfen insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

VII.

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals gestützt auf die vorliegenden Stiftungsstatuten auf den 31. Dezember 2006.

Die Jahresrechnung mit Revisorenbericht ist der staatlichen Stiftungsaufsicht zusammen mit dem Jahresbericht innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

VIII.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der staatlichen Stiftungsaufsicht eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

IX.

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, kann der Stiftungsrat bei der staatlichen Stiftungsaufsicht die Aufhebung der Stiftung beantragen. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Graubünden zu.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

X.

Die vorliegenden Stiftungsurkunde ist der staatlichen Stiftungsaufsicht zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie treten bei Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheids rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Chur, 6. März 2006

Der Präsident:

Die Geschäftsleiterin:

Peider Ganzoni

Betina Graf